

ZH_OBERGERICHT RT180035 vom 26. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180035

FR: ZH_OBERGERICHT RT180035 du 26 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180035 del 26 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Hinwil (Zahlungsbefehl vom 18. September 2017) gestützt auf das vollstreckbare (vgl. Urk. 2/3 S. 9) Urteil der Einzelrichterin im ordentlichen Verfahren des Bezirkes Hinwil vom 5. September 2005 betreffend Ehescheidung (Urk. 2/3) definitive Rechtsöffnung für Fr. 922.45 zuzüglich Zins zu

E. 5

September 2005 die beiden resolutiven Bedingungen "ordentlicher Abschluss" und "angemessene Erstausbildung". Der Eintritt dieser beiden Resolutivbedingungen hat der Gesuchsgegner – wie aufgezeigt – durch Urkunden zu beweisen. Auch wenn es ihm gelungen sein sollte, durch die von ihm genannten Urkunden zu beweisen, dass die Gesuchstellerin die berufliche Grundbildung Hauswirtschaftspraktikerin mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) ordentlich abgeschlossen hat, gelang ihm der Nachweis nicht, dass es sich hierbei um eine angemessene Erstausbildung der Gesuchstellerin handelt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom

E. 10

September 2015 (SR 412.101.220.09) legt in Art. 2 Abs. 1 fest, dass die berufliche Grundbildung drei Jahre dauere. Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Hauswirtschaftspraktiker EBA oder Hauswirtschaftspraktikerin EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbildung angerechnet (Art. 2 Abs. 2). Aus dieser gesetzlichen Bestimmung geht hervor, dass die Grundbildung Fachfrau Hauswirtschaft (EFZ) auch auf der Grundbildung Hauswirtschaftspraktikerin (EBA) aufbauen kann. Im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 ist die Dauer der beruflichen Grundbildung auf zwei bis vier Jahre festgesetzt (Art. 17 Abs. 1). Alleine aufgrund der gesetzlichen Grundlagen kann somit nicht darauf geschlossen werden, dass vorliegend die abgeschlossene Grundbildung Hauswirtschaftspraktikerin (EBA) die angemessene Erstausbildung für die Gesuchstellerin darstellt. So sieht die diesbezügliche Verordnung – wie ausgeführt – vor, dass ein Teil dieser Grundbildung der Grundbildung Fachfrau Hauswirtschaft (EFZ) angerechnet werden kann (vgl. dazu auch

- 8 - Urk. 2/7 Ziff. 6 "Besondere Regelung"). Eine weitergehende und vertiefte Auslegung durch den Rechtsöffnungsrichter ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausgeschlossen. Da es dem Gesuchsgegner nicht gelang, durch Urkunden nachzuweisen, dass es sich bei der Grundbildung Hauswirtschaftspraktikerin (EBA) um die angemessene

Erstausbildung der Gesuchstellerin handelt, ist er weiterhin verpflichtet, ihr die im Scheidungsurteil vom 5. September 2005 festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen. Zur Feststellung, ob die im Scheidungsurteil enthaltenen Bedingungen eingetreten sind, kann der Gesuchsgegner nach rechtskräftiger Beseitigung des Rechtsvorschlages die negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG ergreifen. Neben der betreibungsrechtlichen Wirkung bezweckt diese als materiellrechtliche Klage die rechtskräftige Feststellung der Nichtschuld. Der Gesuchsgegner kann in jenem Verfahren ohne Beweismittelbeschränkung vorbringen, dass die auflösende Bedingung eingetreten ist. c) Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchstellerin oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 6. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. 7. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.